



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Wörterberg vom 19.12.2025 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 116/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Wörterberg wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|-------------------------|
| a) für Nutzhunde | 12,50 ¹ Euro |
| b) für alle anderen Hunde | 25,00 ² Euro |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

¹ mindestens 7,20 Euro, höchstens 14,50 Euro

² mindestens 14,50 Euro, keine Höchstgrenze



GEMEINDE WÖRTERBERG

§ 4

Die Hundeabgabe ist einmalig im Jahr 2026 mit 01.04.2026 zu entrichten und danach alljährlich im Laufe des Monates Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt zu entrichten.³

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wörterberg vom 24.03.2017 betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Kurt Wagner

Angeschlagen am: 09.03.2026

Abgenommen am: 30. MRZ. 2026

³ Der hier festgesetzte Fälligkeitstermin entspricht § 5 Abs. 1 Hundeabgabegesetz. Der Gemeinderat ist jedoch gemäß § 1 Abs. 2 Hundeabgabegesetz berechtigt, innerhalb der bundesgesetzlichen Ermächtigung abweichende Bestimmungen vom Hundeabgabegesetz zu treffen.